

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stellenvermittlung für Schiffsleute 141, Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 141, Vakante Kreisarztstelle in Bublitz 141, Kollekte 141/142, Brückengeldtarif für die Ruhrbrücke zu Kettwig 142/143, Gehälftenprüfungsordnung für das Photographenhandwerk 143, Krankenübersicht 143, Marktdurchschnittspreise 144/145, Genehmigungsurkunden für Straßenbahn und Kleinbahn 146-154, Gewerbescheinverlust 151, Namensänderungen 151, 155, Lofevertrieb 154, Genehmigung zur Anlage einer Transportbahn 154/155, Zusammenlegung und Ablösung von Gemeinde- u. Teilen und Rechten in Auseinandersetzungs-sachen 155, Vollversammlung der Handwerkskammer 155, Postagentur Lente 155, Mitgliederwahl des Gesellenausschusses der Handwerkskammer 155/156, Enteignungen 156/157, Schießübungen auf der Jade 157, Personalien 157/158.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**417. 452. Bekanntmachung**  
zur Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.-Ges.-Bl. S. 215).

Zur Ausführung des § 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R.-Ges.-Bl. S. 215) bestimmen wir hiermit folgendes:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ ist der Regierungspräsident zu verstehen.

Berlin den 4. April 1903.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. von Kizing.
---	---

II b 2796 M. f. S. u. G. Ia 548 M. d. J.

**418. 440. Bekanntmachung,**  
betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903.

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat für Fabriken und Werkstätten mit Motorbetrieb die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen erlassen:

1. In Gehelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Öffnen, Lodern, Zerkleinern, Entstäuben, Ansetzen oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren, von Abfällen oder Lumpen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstaubt oder gelodert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

Die Kardn (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. April 1903.

II. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1 fallenden Art muß in den Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, außer der in den Fabriken nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung und in den Werkstätten nach Ziffer 6 und 15 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 566) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergibt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen haben für die Dauer von zehn Jahren Gültigkeit.

Sie treten am 1. Juli 1903 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 27. Februar 1903.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Graf von Posadowsky.

**419. 456. Bekanntmachung.**

Die Kreisarztstelle des Kreises Bublitz (Regierungsbezirk Köslin) mit dem Wohnsitz in Bublitz, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 180 M. jährlich.

Bewerbungs-gesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizei-bezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 7. April 1903. M. 1064 II. Ang.  
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage: Förster.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**420. 444.** Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 30. v. Mts. Nr. 6471 dem Vor-

stande des Vereins für christliche Volksbildung in der Rheinprovinz und Westfalen mit dem Sitze in Köln die Erlaubnis erteilt, zu Gunsten seiner Zwecke im laufenden Jahre bei wohlhabenden evangelischen Freunden der Sache in den größeren Städten der Rheinprovinz einmalig freiwillige Beiträge einzusammeln zu lassen.

Vor Beginn der Sammlung haben sich die damit beauftragten Personen unter Vorzeigung dieser Erlaubnis oder einer behördlich beglaubigten Abschrift derselben bei der Ortspolizeibehörde mit einem Sammelbuch der betreffenden Stadt zu melden.

Düsseldorf, den 6. April 1903. I. C. 3849.  
Der Regierungs-Präsident.

**421. 446. Tarif**

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Ruhrbrücke zu Kettwig im Landkreise Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf, zu entrichten ist.

Düsseldorf, zu entrichten ist.

An Brückengeld ist zu entrichten: Pfg.

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen, für jede Person . . . . . 2

Anmerkung. Personen, welche bei einem Fuhrwerk oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Tieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II und III gezahlt wird, sind frei.

II. Von Fuhrwerken, Schlitten, Fahrrädern und Kraftfahrzeugen:

1. Zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugtier . . . . . 30

2. Zum Fortschaffen von Lasten:  
a) von beladenen, d. h. von solchen, worauf sich außer deren Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 2 Zentner befinden, für jedes Zugtier . . . 30

b) von unbeladenen, für jedes Zugtier . . . . . 20

3. Für Fahrräder außer dem vom Radfahrer oder der Radfahrerin zu zahlenden Personengelde . . . 2

4. Für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Personen . . . . . 30

5. Für Kraftfahrzeuge zum Fortschaffen von Gütern:

a) unbeladen . . . . . 40

b) beladen . . . . . 60

Anmerkung. Von Fuhrwerken und Schlitten, welche ohne Zugtiere befördert werden, ist die Abgabe wie für ein Zugtier zu entrichten.

III. Von unangespannten Tieren:

1. von einem Pferde oder Maultier mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 15

2. von einem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 5

3. von einem Stück Klein- oder Jung-Vieh, als Kälber, Fohlen, Schweine, Schafe u. s. w. . . . . 2

4. von Federvieh, für je 10 Stück . . . . . 2

Anmerkung. Weniger als 10 Stück sind frei.  
IV. Für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen . . . . . 2

Zusätzliche Bestimmung. Die vorstehenden Tarifsätze sind auch für das Übersetzen mit der Fähre zu

entrichten, sofern eine solche bei behinderter Benutzung der Brücke hergestellt wird.

**Befreiungen.**

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Pferden und Maultieren, welche den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder den königlichen Gestüten angehören;

2. von Militär-Personen und von Militär- und Armee-Fuhrwerken und Pferden nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) vom Militär aller Grade und von Militärbeamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde, einschließlich der Bedienung;

b) von nicht uniformierten Militärbeamten, auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Übergang in Dienstangelegenheiten geschehe;

c) von Reservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps oder zur Übung und von da zurück, wenn ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder wenn sie sich durch die Einberufungsordre oder den Reservepaß ausweisen;

d) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Anspann von Zugtieren, welche der Armee angehören, auch wenn diese vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;

e) von Fuhrwerken, welche Militärpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

f) von Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;

3. von öffentlichen Beamten und deren Fuhrwerken und Tieren bei Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Freitarten ausweisen; von Polizei- und Steuerbeamten in Uniform auch ohne Freitarten;

4. von Briefträgern und Postboten, von ordentlichen Posten und deren Beiwagen, sowie von Reitposten, öffentlichen Courieren und Estaffetten, sowie von allen Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Wagen und Pferden und von denjenigen Beamten der Reichspost und der Eisenbahnverwaltung, welche ihre Wohnung in Kettwig vor der Brücke haben, auf ihren Gängen vom und zum Dienst.

5. von Fuhrwerken und Tieren, mittels deren Transporte für Rechnung des Staates geschehen;

6. von Personen und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluten und ähnlichen Notständen zu Hilfe eilen; von Arrestanten und deren Begleitung;

7. von Leichenfuhrern und den sie begleitenden Personen, sowie von denjenigen Vereinen oder Personen, welche auf der linken Ruhrseite domizilieren bezw. wohnen, bei Rückkehr von einem Leichenbegängnis in der Stadt Kettwig, sofern sie in geschlossenem Zuge, von letzterem zurückkehrend, die Brücke passieren.

8. von denjenigen auf der linken Ruhrseite wohnenden Schülern, welche in Kettwig den Konfirmanden-Unterricht, die höhere Stadtschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die städtische Fortbildungsschule besuchen, für ihre Gänge zum Unterricht und von demselben zurück; desgleichen von denjenigen israelitischen Kindern, welche aus dem Stadtgebiet Kettwig den israelitischen Religions-Unterricht in Kettwig vor der Brücke besuchen; ferner von denjenigen Kindern, welche von der zur Gemeinde Laupendahl gehörigen Schleuseninsel aus die Schule in Laupendahl (Kettwig vor der Brücke) besuchen müssen, für ihre dieserhalb auszuführenden Gänge.

9. von Geistlichen und Kirchen-dienern, sowie anerkannten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen auf ihren Amtsgängen.

10. von den evangelischen Einwohnern des linken Ruhrufers, welche den Gottesdienst in der evangelischen Kirche zu Kettwig besuchen, für ihre Gänge zur Kirche und von derselben zurück, soweit und solange sie nach Kettwig eingepfarrt sind;

11. von denjenigen auf der linken Ruhrseite wohnenden Leuten, welche am 1. eines jeden Monats, oder, wenn der 1. auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am

Tage vorher oder nachher sich zur Abholung von Unfall- Alters- oder Invaliden-Rente zur Postanstalt in Kettwig begeben müssen, für ihre dieserhalb auszuführenden Gänge.

Die Gültigkeit vorstehenden Tarifs bis zum 31. Dezember d. Js. wird hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 11. April 1903. I. H. 535.  
L. S.

Der Regierungs-Präsident: J. V.: Grüttner.  
422. 449. Auf Grund des §. 131 b Absatz 2 Gewerbe-Ordnung habe ich eine „Gehülfenprüfungsordnung für das Photographenhandwerk im Bezirke der Handwerkskammer zu Düsseldorf“ im Einvernehmen mit der Handwerkskammer erlassen, welche am 1. Mai 1903 in Kraft tritt.

Je ein Abdruck der Prüfungsordnung wird den sämtlichen Innungs-Aufsichtsbehörden und Prüfungsausschüssen demnächst zugehen. Außerdem können Abdrücke der Prüfungsordnung von der Handwerkskammer käuflich bezogen werden.

Düsseldorf, den 8. April 1903. I. F. 1760.  
Der Regierungs-Präsident.

423. 460. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**  
Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1903. 15. Jahrwoche vom 5./4. 1903 bis 11./4. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fled- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.		
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	
Darmen . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	—	8	—	—	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
Erfeld (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	6	—	1	1	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4	—	—	12	—	26	2	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	1	4	—	—	—	—
Elsfeld . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	19	—	45	6	—	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	2	—	7	—	1	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	1	14	—	2	2	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	2	3	—	1	—	—
Glabbech (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	1	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	1	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	2	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	—	19	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	6	—	—	1	—	6	—	1	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6	1	2	—	—	—	1
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	1	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	2	—	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	12	1	—	—	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—
Summe	1	—	—	—	10	1	—	—	1	—	44	—	125	6	162	9	10	5	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Düsseldorf, den 16. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Konsumtilien-Durchschnittspreise

Table with 6 main columns: 1. Namen der Konsumtilien, 2. Weizen, 3. Roggen, 4. Gerste, 5. Hafer, 6. Uebersicht der zu Markte gebrachten Mengen. Sub-headers include 'gut', 'mittel', 'gering' and 'Es kosten 100 Kilogramm'.

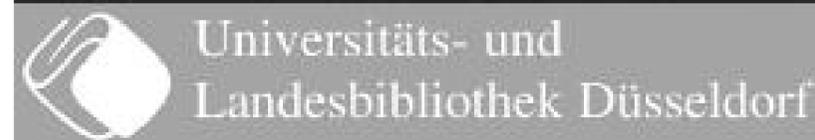
Anmerkung I. Die Festsetzung für die an Gruppen veranschlagte Bezugspreis erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat März 1903.

Table with 22 columns: 7. Getreide, 8. Hülsenfrüchte, 9. Stärke, 10. Fett, 11. Zucker, 12. Wein, 13. Obst, 14. Gemüse, 15. Fleisch, 16. Milch, 17. Eier, 18. Butter, 19. Käse, 20. Sonstige, 21. Holz, 22. Eisen. Sub-headers include 'Ordn.-', 'Fabr.-', 'Einheit' and 'Es kosten 100 Kilogramm'.

Anmerkung II. In dieser Tabelle sind im Monat März 1903 festgesetzten Preise — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — nach den betreffenden Hauptmarkten in Spalte 3, 5a und 10 in kleineren Zahlen unter der Marke ersichtlich gemacht.

Der Regierungs-Präsident.



**425. 432. Genehmigungsurkunde**

für die Straßenbahn von Klarenbach über Haddenbach nach Sieperhöhe (Remscheid).

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Straßenbahn in einer Spurweite von 1 m vom Bahnhof Klarenbach der Kleinbahn Ronsdorf-Müngsten über Haddenbach nach Sieperhöhe (Remscheid) für die Beförderung von Personen mittelst elektrischer Kraft wird der im Gesellschaftsregister des königlichen Amtsgerichts zu Varmen unter Nr. 1657 eingetragenen Aktiengesellschaft Varmer Bergbahn zu Varmen, auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld auf die Zeitdauer von 75 Jahren von der Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes ab, vorbehaltlich der Rechte dritter, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt:

Ein Anschluß der Straßenbahn an andere Kleinbahnunternehmungen, als die Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten darf nicht stattfinden.

Auf dem zusammengeschlossenen Gesamtunternehmen der Varmer-Bergbahn ist ein Schnellbetrieb zwischen nichtbenachbarten Stationen, d. i. die Beförderung solcher Züge untersagt, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zweck der Aufnahme und des Absehens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind entsprechend den Anforderungen, welche in der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern zu dem vorbezeichneten Gesetze am 13. August 1898 erlassenen Ausführungsanweisung zu §. 9 unter A an Straßenbahnen gestellt werden, nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerk vom heutigen Tage zu versendenden Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Änderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die gedachten ministeriellen Vorschriften und der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Nr. 2. Die Vollenbung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Genehmigung des Bauplans erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 500 Mark für jeden Monat mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Düsseldorf den Betrag von 5000 Mark in bar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden

Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerte, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinnachweisungen zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugnis zusteht, durch Verwendung derselben, bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Wertpapiere zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution gehörigen Zinsscheine erfolgt an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde untersagt werden, wenn nach ihrem Urteile der Bau verzögert, und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

Nr. 3. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplan die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der königlichen Regierungshauptkasse zu Düsseldorf hinterlegte Kaution verhaftet.

Nr. 4. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigentum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

Nr. 5. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchen Zustande zu erhalten, daß jede Straße, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (Nr. 11) befahren werden kann.

Für den Betrieb sind außer den in dieser Genehmigung hierfür erteilten Vorschriften die Polizeiverordnungen maßgebend, welche zur Regelung des Betriebes der Straßenbahnen allgemein bestehen oder für diese allgemein oder für die Bahn besonders erlassen werden sollten.

Nr. 6. Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 2 bezeichnete Kasse verpflichtet mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die

Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der Nr. 2 hinterlegten Wertpapiere (Barbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Verzugsstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

Nr. 7. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen (Vorstand) sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eingetretenen Änderung Kenntnis zu geben.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die Befähigung des Betriebsleiters nachzuweisen.

Nr. 8. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Oberschaffner, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert. Wagenführer, Oberschaffner und Schaffner erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft vom Betriebsleiter einen Fahrschein, welchen sie keinem Dritten überlassen dürfen. Vor Ausfertigung des Fahrscheines hat der Betriebsleiter mündlich und durch Probefahrten die Befähigung des Anwärter zu prüfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen erteilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind. Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahrleinrichtung vertraut sein. Die Schaffner müssen die Wagen zum Stehen bringen können.

Nr. 9. Über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disziplinarischen Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörde aus ihrem Dienste zu entlassen.

Nr. 10. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Bediensteten müssen bei ihrer Dienstaussübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

Nr. 11. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 15 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. An allen Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen ist die Geschwindigkeit auf 12 km in der Stunde zu ermäßigen.

Von Station 2 bis 3,7 + 6 bis 11 + 74,12 + 97 bis 20 + 31 darf die Geschwindigkeit nur 12 km und von Station 3 bis 4,5 nur 6 km in der Stunde bei der Talfahrt betragen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, weitere einschränkende Fahrge- schwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigen- falls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Ver- hältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Im Übrigen wird die Einrichtung des Fahrplans, soweit durch denselben nicht die vorgeschriebene Fahrge- schwindigkeit beeinflusst wird, für die ersten drei Be- triebjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes bleibt Bestimmung da- rüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Fest- stellung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist vor der Einführung der Auf- sichtsbehörde zur Prüfung der Fahrge- schwindigkeit mit- zuteilen.

Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tat- bestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten: 1. an die Staatsanwaltschaft und die zuständige Orts- polizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle, bei welchen:

a) Menschen getötet oder verletzt sind;  
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde:

a) schriftlich binnen 24 Stunden, wenn eine Entzündung oder ein Brand von Wagen stattgefunden hat, oder bei einem Unfälle Menschen getötet oder verletzt sind;  
b) sofort schriftlich oder telegraphisch, wenn eine längere als 24-stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. durch außergewöhnliche Naturereignisse, wie Schneewehen u. s. w., oder eine erhebliche Zer- störung von Betriebsmaterial oder der Bahnan- lagen stattgefunden hat.

Von sämtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörde ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzuzeigen.

Nr. 12. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Höchstbetrag derselben durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt werden.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Änderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen An- ordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten.

Nr. 13. Die Fahrpläne und die Beförderungspreise sind mindestens drei Tage, Erhöhungen der Beförderungs-

preise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter des Stadtkreises Remscheid und des Landkreises Lennep, sowie durch Aushang in den Wagen, den etwaigen Personenbahnhöfen und Wartehallen zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Nr. 14. Über das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Der Aufsichtsbehörde ist auf Erfordern der Rechnungsabluß alljährlich einzureichen und die Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

Nr. 15. Im Interesse der Militärverwaltung und zwar des Landheeres einschließlich der Schutztruppen und der Marine liegen der Unternehmerin in betreff des Betriebes folgende Verpflichtungen ob:

1. Dieselbe ist nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung. Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Unternehmerin ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Kleinbahnen dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II D und des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwertes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Übernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb

und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Teil II, E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Unternehmerin zwecks Ermittlung der militärischen Leistungsfähigkeit ihrer Bahn im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerte Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsscheine nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 in der Anlage beigefügten Muster 1;

b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Zivilbehörden für die bei ihnen zur Probepflichtleistung kommandierten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind);

c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Barzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Bei Vorzeigung der oben unter a) und b) bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabsorgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 enthaltenen Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Änderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden“ versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelber sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2), bezw. Frachtbriefe in den Händen der Bahn.

7a) I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (See- und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personenverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen, und zwar:

a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Bestellungsbefehls oder anderer Militär-

papiere,

- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirktes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Veibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Straßenbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlag zu lassen.

III. Um der Straßenbahn schon im Frieden einen ungefähren Anhalt für die von ihr im Mobilmachungs-falle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirks-Kommandos von 3 zu 3 Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungs-falle auf der Straßenbahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Büge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Straßenbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungs-falle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind — getrennt nach Bezirkskommandos — an den Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Wehrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der Kgl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Wehrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Bahn dürfen zu dringlichen militärischen Mitteilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegs-falle erfolgen diese Mitteilungen kostenfrei.

Art. 16. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im

Zutreffen der Postverwaltung sind die Bestimmungen im §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Art. 17. Zum Schutze der Reichs Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motowagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Straßenbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird.

An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanken Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolierten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolierende Hülle des für diese Speiseleitungen zu benutzenden isolierten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden. Widersteht die isolierende Hülle der höchsten Betriebspannung nicht, so wird der Draht als nicht isoliert angesehen. Die Prüfungen des isolierten Drahtes müssen unter Huziehung eines Beauftragten der Ober-Postdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragseilen, sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 m betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen

aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Teilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen Stromführenden Teilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichs-Telegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen tunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel voneinander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichs-Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Hiervon kann an Kreuzungsstellen, an denen die Starkstromkabel oberhalb der Schwachstromkabel verlegt sind, abgesehen werden, jedoch müssen alsdann die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Zementhalbmuffen von mindestens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb derselben in ein die Wärme schlecht leitendes Material (Lehm und dergl.) eingebettet werden. Liegen die Schwachstromkabel in Zementkanälen, so sind diese an der Kreuzungsstelle durch Auftragen einer Betonschicht oder einer mit Zement abjudichtenden Ziegelsteinpackung derart zu verstärken, daß das Mindestmaß der den Starkstromkabeln zugewendeten Wandung, sowie der Seitenwandungen 6 cm beträgt. Die Schicht ist in

einer solchen Breite aufzutragen, daß sie zu beiden Seiten der Starkstromkabel wenigstens 15 cm weit übergreift.

Werden die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel gelegt, so bedarf es, falls die letzteren in Zementkanälen untergebracht sind, weiterer Schutzmaßregeln nicht. Sind die Schwachstromkabel dagegen ohne sonstigen Schutz verlegt, so müssen sie nach wie vor mit Eisenrohren oder Landlabelmuffen bekleidet und die letzteren auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit Halbmuffen der beschriebenen Konstruktion bedeckt werden. U. U. können die Halbmuffen auch über den Starkstromkabeln angeordnet werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebenso weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Verteilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstande von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Verteilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Oberpostdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur tunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Übertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Oberpostdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichspostbehörde und der Straßenbahn-

verwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens des Unternehmers zu treffen sind.

9. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch tunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

10. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserl. Ober-Postdirektion in solchem Umfang und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und inwieweit eine Betriebsseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Düsseldorf, den 31. März 1903. I. K. 682.

Der Regierungs-Präsident: J. V.: Grüttner.

426. 431. Der dem p. Frohn von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 6944 für das Jahr 1903 erteilte, zum Darbieten von Schaustellungen aller Art unter Mitführung eines Wohnwagens berechtigende Wandergewerbebeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbebeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 6. April 1903.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung.

427. 458. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Anstreicher Karl Friedrich Dombrowski, geboren am 7. Januar 1875 zu Pyritz; 2. dessen Ehefrau Friederike Laura geb. Samrad, geboren am 5. Mai 1878 zu Altendorf, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Dombrowski fortan den Namen Engling zu führen.

Düsseldorf, den 10. April 1903. I. C. 4034.

Der Regierungs-Präsident.

428. 433.

### Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten vom 5. April 1897, I. F. 1599 (Amtsblatt Seite 111) und zu den Nachträgen vom 1. 21. Juni 1897, I. F. 4642 II (A. Bl. S. 231) vom 2. 27. Mai 1898, I. F. 4684 (A. Bl. S. 176), 3. 23. Juni 1899, I. K. 223 (A. Bl. S. 301) und 4. 1. April 1901 I. K. 764 (A. Bl. S. 153).

Durch Urkunde vom 5. April 1897, I. F. 1599 (A. Bl. S. 111) und den Nachtrag dazu vom 21. Juni 1897, I. F. 4642 II (A. Bl. S. 231) ist der Aktiengesellschaft in Firma „Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft“ zu Ronsdorf dauernd die Genehmigung zum Betriebe einer Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampfkraft auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892, im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld erteilt worden, mit der Ermächtigung, diese Genehmigung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an eine andere physische oder juristische Person zu übertragen.

Zu der Übertragung der der Aktiengesellschaft in Firma „Ronsdorf-Müngstener Eisenbahngesellschaft“ zu Ronsdorf durch die vorgenannten Genehmigungsurkunden verliehenen Rechte zum Betriebe einer Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten, auf die im Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts in Köln, Abteilung 26, vom 12. Dezember 1895 unter Nr. 3935 eingetragene Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln, wurde durch Urkunde vom 27. Mai 1898, I. F. 4684, (A. Bl. S. 176) die Genehmigung erteilt.

Nachdem durch Kauf die Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten in den Besitz der im Gesellschaftsregister des Königlichen Amtsgerichts zu Varmen unter Nr. 1657 eingetragenen Aktiengesellschaft Varmer Bergbahn zu Varmen übergegangen ist, wird zu der Übertragung der durch die Genehmigungsurkunde vom 5. April 1897 I. F. 1599 und die Nachträge dazu vom 21. Juni 1897, 27. Mai 1898, 23. Juni 1899 und 1. April 1901 verliehenen Rechte und der daraus erwachsenden Pflichten zum Betriebe einer Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten für die Beförderung von Personen und Gütern auf die Aktiengesellschaft Varmer Bergbahn zu Varmen, im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld die Genehmigung erteilt.

Der Aktiengesellschaft Varmer Bergbahn zu Varmen, als nunmehrige Eigentümerin der vorgenannten Kleinbahn, wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld, vorbehaltlich der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, die unterm 5. April 1897 I. F. 1599 genehmigte, für den Betrieb mittelst Dampfkraft und die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmte Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten mit 1 Meter Spurweite nach Maßgabe der vorgelegten Pläne umzubauen und mittelst elektrischer

Kraft zu betreiben.

Diese Genehmigung wird an nachstehende Bedingungen geknüpft:

Nr. 1. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, soweit die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, geringere Fahrgeschwindigkeiten für bestimmte Strecken, sowie auch nötigenfalls für bestimmte Zeiten oder unter bestimmten Verhältnissen und besondere Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen vorzuschreiben.

Nr. 2. Ein Zusammenschluß dieser Kleinbahn mit der Kleinbahn (Barmen) Tölleturm-Ronsdorf und den Straßenbahnen von Klarenbach über Hadtenbach nach Sieperhöhe (Remscheid) und von Elberfeld nach Ronsdorf darf unter der Beschränkung erfolgen, daß ein Schnellbetrieb zwischen nichtbenachbarten Stationen, d. i. die Beförderung solcher Züge ausgeschlossen ist, die auf keiner oder nur dem geringeren Teile der Zwischenstationen zum Zwecke der Aufnahme und des Absetzens von Fahrgästen anhalten.

Nr. 3. Die Kleinbahn von Ronsdorf nach Müngsten ist nicht berechtigt, Güter zur Weiterbeförderung zu übernehmen, die von einer Eisenbahnstation im Durchgange über die Kleinbahn nach einer anderen Eisenbahnstation befördert werden sollen.

Nr. 4. Die Bestimmung im vierten Absatz der Nummer 7 des Nachtrags vom 23. Juni 1899 von „Im Mobilmachungsfall“ bis „besonders geregelt“ wird hiermit aufgehoben und werden dafür folgende Vorschriften erlassen:

7a I. Während des mobilen Verhältnisses sind die Einberufenen der bewaffneten Macht (Heer und Marine) und des Landsturmes behufs Erreichung des Beststellungs-ortes mit allen fahrplanmäßigen Zügen in jeder Wagenklasse, nötigenfalls unter Zurückstellung alles anderen Personen- und Güterverkehrs, ohne Fahrkarte zu kostenfreier Benutzung der Bahn zuzulassen und zwar:

- a) die Mannschaften des Beurlaubtenstandes gegen Vorzeigung des Beststellungsbefehls oder anderer Militärpapiere,
- b) die Mannschaften des Landsturmes innerhalb des betreffenden Korpsbezirkes auf Grund ihrer mündlichen Erklärung, daß sie dem Landsturm angehören und eingezogen sind,
- c) Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturmes auf Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise.

Der Ausweis oder die mündliche Erklärung erfolgt den Kontrollbeamten gegenüber.

Von Beibringung der unter a) bezeichneten Ausweise kann abgesehen werden, wenn gegen die mündlichen Angaben über Zweck und Ziel der Reise Bedenken nicht bestehen.

II. Die Kleinbahnverwaltung hat die auf die Festsetzungen unter I bezüglichen, von der Zivil- oder Militärverwaltung für erforderlich erachteten Bekanntmachungen auf ihren Bahnhöfen anschlagen zu lassen.

III. Um der Kleinbahn schon im Frieden einen un-

gefährten Anhalt für die von ihr im Mobilmachungs-falle zu beanspruchenden Leistungen zu geben, erhält sie von den Bezirkskommandos von drei zu drei Jahren Angaben über die voraussichtliche Zahl der im Mobilmachungs-falle auf der Kleinbahn zu befördernden Einberufenen sowie über die von diesen zu benutzenden Züge.

Bei wesentlichen Abweichungen werden diese Angaben auch in der Zwischenzeit gemacht.

IV. Anträge der Kleinbahn auf Zurückstellung von Betriebsbediensteten vom Waffendienst im Mobilmachungs-falle, soweit das Personal dienstpflichtig ist oder als ausgebildet dem Landsturm II. Aufgebots angehört, sind, getrennt nach Bezirkskommandos, an den Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf in Form von Listen und vierteljährlichen Nachtragslisten nach dem Muster 20 der Behrordnung zu richten. Der Regierungs-Präsident prüft diese Listen u. s. w., stellt für diejenigen Personen, deren Zurückstellung er im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld für dringend notwendig erachtet, Unabkömmlichkeitsbescheinigungen nach dem Muster 23 der Behrordnung aus und übersendet Listen nebst Bescheinigungen dem zuständigen Bezirkskommando.

V. Die nachträgliche Entschädigung wird der Bahnverwaltung für die wirklich zur Beförderung gelangten Mannschaften nach den Sätzen des Militärtarifs gewährt. Die erforderlichen Angaben sind von den Kontrollbeamten auf Grund ihrer Feststellungen zu machen. Die Liquidation ist zur Prüfung an das Bezirkskommando zu senden, in dessen Bezirk der Einberufene die Reise angetreten hat. Das Bezirkskommando sendet demnächst die Liquidation an die Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee.

Nr. 5. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Kleinbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernspregleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernspregleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Kleinbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtseile gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernspregleitungen auch durch andere Einrichtungen ge-

mäß besonderer, nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörde zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanken Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolierten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolierende Hülle des für diese Speiseleitungen zu benutzenden isolierten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden. Wiedersteht die isolierende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isoliert angesehen. Die Prüfungen des isolierten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Oberpostdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen hat dieses durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Kleinbahnverwaltung zu erfolgen. Ingleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 m von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Teilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Teilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichstelegraphenverwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörde wird an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 m beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen tunlichst entfernt von den Reichstelegraphenkabeln, wo es zugänglich ist, auf der anderen

Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 cm beträgt. Werden Reichstelegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstände von weniger als 50 cm von einander, so müssen die Reichstelegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten der Unternehmerin mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 m und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2—3 m hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Zement oder Beton bedeckt werden. Hiervon kann an Kreuzungsstellen, an denen die Starkstromkabel oberhalb der Schwachstromkabel verlegt sind, abgesehen werden, jedoch müssen alsdann die Starkstromkabel auf der den Schwachstromkabeln zugewendeten Seite mit Zementhalbmuffen von mindestens 6 cm Wandstärke versehen und innerhalb derselben in ein die Wärme schlecht leitendes Material (Lehm u. dergl.) eingebettet werden. Liegen die Schwachstromkabel in Zementkanälen, so sind diese an der Kreuzungsstelle durch Auftragen einer Betonschicht oder einer mit Zement abzudichtenden Ziegelsteinpackung derart zu verstärken, daß das Mindestmaß der den Starkstromkabeln zugewendeten Wandung sowie der Seitenwandungen 6 cm beträgt. Die Schicht ist in einer solchen Breite aufzutragen, daß sie zu beiden Seiten der Starkstromkabel wenigstens 15 cm weit übergreift.

Werden die Starkstromkabel unterhalb der Schwachstromkabel gelegt, so bedarf es, falls die letzteren in Zementkanälen untergebracht sind, weiterer Schutzmaßregeln nicht. Sind die Schwachstromkabel dagegen ohne sonstigen Schutz verlegt, so müssen sie nach wie vor mit Eisenrohren oder Landkabelmuffen bekleidet und die letzteren auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit Halbmuffen der beschriebenen Konstruktion bedeckt werden. U. U. können die Halbmuffen auch über den Starkstromkabeln angeordnet werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzrohren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 cm zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen ebensoweit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Verteilungskästen eingeführt werden, und in einem Abstände von weniger als 50 cm von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Verteilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Zement- oder Betonschicht umgeben ist.

6. Sind infolge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen

der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Vorbedingungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörde wird auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichs-Telegraphen und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertrets stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichs-Telegraphenverwaltung auf Kosten der Kleinbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständnis zwischen der Reichs-Postbehörde und der Kleinbahnverwaltung bestimmt die Aufsichtsbehörde, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens des Unternehmers zu treffen sind.

9. Bei den aus Anlaß der Umwandlung des Betriebes mit Dampfkraft auf der Kleinbahn Ronsdorf-Münstern in elektrischen Betrieb etwa notwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Gleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabelager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichspost- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen. Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können oder nicht, steht der Aufsichtsbehörde zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugnis nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Kleinbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechlafeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamtern

rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist.

Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Nr. 6. Die Bestimmung im zweiten Absatz der Nr. 14 der Genehmigungsurkunde vom 5. April 1897 wird hiermit aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 Anwendung.

Düsseldorf, den 31. März 1903.

I. K. 682.

Der Regierungs-Präsident: J. B.: Grüttner.

429. 453. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. März 1903 — IIa 2675 — dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luruspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des diesjährigen Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose à 1 Mark ausgegeben werden und 2434 Gewinne im Gesamtwerte von 52000 Mark zur Auspielung gelangen.

Düsseldorf, den 15. April 1903.

I. C. 4133.

Der Regierungs-Präsident.

430. 457. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. dem Schloßbauvereine zu Burg an der Wupper die Erlaubnis zu erteilen geruht, zur Gewinnung von Mitteln für die Wiederherstellung und Freilegung des Schlosses Burg eine Geldlotterie mit einem Reinertrage von 250000 Mark zu veranstalten und die Lose in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau, sowie in dem Stadtkreise Berlin zu vertreiben. Die Lotterie wird in zwei Serien gespielt werden. Jede Serie besteht aus 170000 Losen à 3 Mark einschließlich Reichsstempelabgabe. Jede Serie enthält 6634 Gewinne im Gesamtbetrage von 200000 Mark. Die erste Ziehung findet am 2. und 3. September 1903 in Remscheid statt. Der Vertrieb der Lose muß auf die oben genannten preussischen Gebietsteile beschränkt bleiben.

Düsseldorf, den 15. April 1903.

I. C. 4031.

Der Regierungs-Präsident.

431. 459. Genehmigung.

Der Firma D. & E. A. Menzel in Elberfeld wird

hiermit unter dem Vorbehalte eines jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung zur Anlage einer Transportbahn vom Rhein aus bis km 2,74 der Kaiserswertherstraße in Düsseldorf und zum Betriebe auf derselben mit Lokomotiven und zwar bis 31. Dezember 1903 unter folgenden Bedingungen erteilt.

1. Die Bahn ist in einer Spurweite von 785 mm nach dem von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Plane herzustellen. Für die Bahn ist ferner der Erläuterungsbericht maßgebend, welcher ebenfalls mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehen ist.

2. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Bahn nebst den Betriebsmitteln in einem solchen Zustande zu erhalten, daß die Bahn mit der im folgenden festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

3. Die Unternehmerin hat eine, mit der Leitung des Baues der Bahn und mit der Betriebsverwaltung betraute Person anzugeben, welche für die Befolgung der Anordnungen dieser Genehmigung, sowie der noch weiter zu erlassenden polizeilichen und Betriebs-Vorschriften neben der Unternehmerin selbst verantwortlich ist.

4. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 15 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, sofern die Sicherheit des Bahnbetriebes und des Straßenverkehrs es erfordert, an einzelnen Stellen, zu bestimmten Zeiten oder auch im Ganzen eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben.

5. Im Ubrigen wird zur Regelung des Betriebes eine besondere Betriebsvorschrift, außerdem aber auch eine Polizeiverordnung für die Bahn erlassen werden.

6. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dieser Genehmigung an eine andere natürliche oder juristische Person ist ohne diesseitige Zustimmung unzulässig.

Düsseldorf, den 8. April 1903. I. K. 575 I.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grätner.

432. 462. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Heinrich Peter Fröhling, geboren am 31. März 1882 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, hinter seinem Vornamen Heinrich Peter fortan noch den Vornamen Hermann zu führen.

Düsseldorf, den 10. April 1903. I. C. 3542.

Der Regierungs-Präsident.

#### 433. 430. Öffentliche Bekanntmachung.

Folgende bei uns anhängigen Auseinandersetzungs-sachen:

Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Grube in Düsseldorf.

13. Zusammenlegung desjenigen Teiles des Gemeindebezirks Garzweiler, welcher begrenzt wird: im Norden: von der Chaussee Jackerath-Garzweiler und zwar beginnend am Kreuzungspunkt Kellerweg-Chaussee, endigend am Mühlenhäuschen; im Osten: Weg vom Mühlenhäuschen bis Kaisforber Kreuz; im Süden: Weg von Kaisforber Kreuz bis Kaisforb; im Westen: von Kaisforb an durch den Kellerweg bis zur Chaussee Jackerath-Garzweiler.

Bürgermeisterei: Garzweiler. Kreis: Grevenbroich. Altenszeichen: G. a. 33.

14. Ablösung der auf dem Gemeindebruch der Gemeinde Latum haftenden Pflanzrechte. Bürgermeisterei: Lanf. Landkreis: Crefeld. Altenszeichen: L. a. 26.

15. Ablösung der den Einwohnern der Ortschaft Langwaden auf Teilen der Parzelle Flur F. Nr. 227/120 der Gemarkung Wevelinghoven zustehenden Gerechtfame Vieh zu weiden, Gras zu schneiden, Laub und dürres Holz zu holen. Bürgermeisterei: Wevelinghoven. Kreis: Grevenbroich. Altenszeichen: W. a. 33. werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Beteiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns spätestens in dem am **Samstag, den 23. Mai 1903**, Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungsrat Waldhefer an unserer Geschäftsstelle hieselbst, Oststraße 184, anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 4. April 1903. Nr. 1306. A. Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande. Küster.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

434. 435. Handwerkskammer Düsseldorf.

Zu der am **Mittwoch, den 22. April cr.**, vormittags 10 Uhr, im großen Rathhause hieselbst stattfindenden Vollversammlung lade ich hiermit die Herren Kammer-Mitglieder ergebenst ein.

Der Vorsitzende: Fr. Hartes.

Tagesordnung:

1. Einführung der neugewählten Kammermitglieder,
2. Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes seit der letzten Vollversammlung,
3. Festsetzung des Etats für 1903/4,
4. Ersatzwahl zweier Vorstandsmitglieder,
5. Neuwahl der verschiedenen Ausschüsse,
6. Abänderung der Geschäftsordnung.

435. 441. In dem zum Kreise Lennep gehörigen Orte Tente tritt am 16. April eine Postagentur in Wirkksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Orte u. zugeteilt: Währinghausen, Kolfhausen, Lehn, Vöh, Buddemühle, Rausmühle, Ellinghausen, Beutelschufe und Döllersweg. Unterstraße wird zum Ortsbestellbezirk von Tente gehören.

Düsseldorf, den 7. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

436. 437. Bei der im VIII. Wahlbezirk für die Kreise Elberfeld und Mettmann heute getätigten Wahl eines Mitgliedes des Gesellen-Ausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf und eines Ersatzmannes desselben sind auf die Dauer der nächsten 6 Jahre gewählt worden:

1. zum Mitgliede des Gesellen-Ausschusses: der Tischlergehilfe Ludwig Riedel zu Elberfeld,
2. zum Ersatzmann desselben: der Anstreichergehilfe August Goser daselbst.

Das Wahlergebnis wird mit dem Hinweis hierdurch

437. 439. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Köln hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 25. November 1902, B. A. II. 6889, als zur Erweiterung des Bahnhofes Weeze erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wißen belegene Grundflächen angeordnet.

bekannt gemacht, daß Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Herrn Regierungs-Präsidenten in Düsseldorf anzubringen sind. Bohnwinkel den 8. April 1903. Tgb. Nr. 8272 II. Der Wahlkommissar: Scherenberg, Königl. Landrat.

Gde. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	—	30	A	514/315	Dr. Wilhelm van Gulik und Miteigentümer	Berlin, Citra u. Weeze.
2	1	45	A	516/316	Eheleute Leo Heids, Gutsbesitzer	Elverich.
3	1	34	A	518/316	Ehefrau Leo Heids geb. Strunk und Getrud Koenings	"
4	1	04	A	520/319	Katholische Kirchenfabrik	"
5	4	42	A	523/323.324.328	Mittergutsbesitzer Graf von Loë	Wißen.
12	2	25	G	211/22	derselbe	"
6	9	64	A	524/327	Eheleute Heinrich Hartjes und Miteigentümer	Rahmeerhof u. Reintjeshof.
7	1	12	A	527/329	Eheleute Heinrich Bours	Weeze.
8	1	28	A	ohne	Gemeinde Wißen	"
9	1	66	A	714/334	Eheleute Peter Jansen	"
10	4	35	A	534/333	dieselben	"
11	1	99	A	536/341	dieselben	"
13	1	43	G	269/21	Witwe van Gulik und Miteigentümer	Weeze, Berlin, Citra.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Donnerstag, den 23. April 1903**, nachmittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Empfangsgebäude des Bahnhofes Weeze.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefodert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 10. April 1903.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

438. 448. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 3. März 1903, B. A. I. 1658, als zur Lokomotivschuppenanlage auf dem Bahnhofe Vennep erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Vennep belegene Grundflächen angeordnet.

Gde. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
6	3	28	25	14	Spezereiwarenhändler und Kohlenhändler Friedrich Kuhstöß	Vennep
7	11	20	25	13	derselbe	"
9	95	07	25	102/9 zc.	Kaufmann Johann Max Wülffing	St. Louis
12	97	62	25	90/6	Eheleute Handelsmann David Stein	Vennep
13	6	11	25	41/7	dieselben	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 24. April 1903**, vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, auf dem Bahnhofe zu Vennep.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Warnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.  
Düsseldorf, den 14. April 1903.

A. Nr. 361.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

**439. 434. Seepolizei-Berordnung**

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Vom 2. April bis 30. Mai 1903 hält die II. Matrosen-Artillerie-Abteilung auf der Jade eine Schießübung ab und zwar täglich außer an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags, außerdem am 2., 28. und event. 29. April auch nachts.

Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt, im Norden durch den Breitenparallel der Torne 16, im Süden durch die Verbindungslinie Pumpstation — Tonne 24.

Schießpausen finden statt an den einzelnen Tagen von 7,30 Uhr bis 8 Uhr vormittags, 1 Uhr bis 1,30 Uhr und 4 Uhr bis 4,30 Uhr nachmittags. Passierende Schiffe müssen das Schußfeld bei Beendigung der Schießpause geräumt haben.

Als Zeichen für die Schiffe und Fahrzeuge weht, so lange geschossen wird, im Fort Heppens, Rüstertiel bezw. Grodenbatterie oder in allen Forts ein roter Doppelstander am Flaggenmast, dessen Niedergehen die Beendigung des Schießens bedeutet. Wird Stander Z. halbgeholt, so bedeutet dies eine kurze Unterbrechung des Schießens, und dürfen, während Stander Z. halb weht, nur Kriegsschiffe, Post- und Passagier-Dampfer passieren. Geht Stander Z. jedoch wieder vor, ehe dieselben das Schußfeld erreicht haben, so dürfen sie nicht in dasselbe eintreten.

Das Auffuchen der Geschosse während der Schießübung ist streng verboten und wird das Schußfeld erst vom 15. Juni ab freigegeben.

Zivilpersonen, welche blindgegangene, scharfgeladene Granaten finden, haben dem Artillerie-Depot von Wilhelmshaven davon Mitteilung zu machen und den Ort durch eine eingesteckte Stange zc. zu bezeichnen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Bewegung solcher Geschosse, sowie ein Herausdrahen des Zünders mit der größten Gefahr verbunden ist.

Die scharfen Granaten sind daran zu erkennen, daß dieselben an der Spitze mit einer Zündvorrichtung versehen sind, an den freiliegenden Eisenteilen roten Bleimenniganzstrich haben und an der Spitze in einer Länge bis zu 5 cm schwarz gemalt sind.

Betreffs Funderlöhne für wiedergefundene Geschosse wird auf die Bekanntmachung in der Seepolizei-Berordnung vom vorigen Jahre verwiesen.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schußfeld bis zu dem oben bezeichneten Termin verboten, solange der rote Doppelstander im Fort Heppens, Rüstertiel, Grodenbatterie oder in allen Forts

weht.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots fungieren als Polizeiboote auf dem Wasser Minenleger unter dem Kommando von Feuerwehrlern, Feldwebeln und Vizefeldwebeln bezw. Unteroffizieren: den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Ebenso sind die von der Küste durch Signale gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen sowie gegen die Befehle und Anordnungen der Führer der Polizeiboote werden auf Grund des § 2 des angezogenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 28. März 1903.

Kaiserliches Kommando der Marinestation der Nordsee.

**Personal-Nachrichten.**

**440.** 436. Dem königlichen Kreis Schulinspektor Schulrat Dr. Kuland in M.-Gladbach ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst der königliche Kronenorden III. Klasse Allerhöchsten Orts verliehen worden.

**441.** 450. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem evangelischen Direktor der städtischen höheren Mädchenschule Dr. Robert Joachim in Duisburg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand den Roten Adler-Orden vierter Klasse und dem evangelischen Rektor Heinrich Gehner an der Volksschule in Duisburg aus gleichem Anlaß den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

**442.** 445. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. März d. J. 1. dem evangelischen Hauptlehrer und Organisten Friedrich Wilhelm Thoenes in Ronsdorf, Kreis Lennepe, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand am 30. April d. J. „den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse,“ 2. dem evangelischen Hauptlehrer Julius Bréchet in Alteneffen, Landkreis Essen, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand zum 1. April d. J. „den Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern“ zu verleihen geruht.

**443.** 461. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Hausdiener Peter Unterberg in Biersen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

**444.** 442. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Wilhelm Mintrop in Heidhausen auf eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten für die Landbürgermeisterei Werden im Landkreise Essen ernannt.

**445.** 451. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Neuß die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Neuß dem städtischen Verwaltungsfekretär Franz Weber daselbst auf Widerruf übertragen worden.

446. 438. Der Rektor Haderer zu Hülchrath ist zum Ortschulinspektor der katholischen Volksschule zu Hülchrath, Kreis Grevenbroich, ernannt worden.

447. 454. Der Pfarrer Nagel zu Alteneffen ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule bei der Beche Fritz in Alteneffen ernannt worden.

448. 413. Angestellt: als Postpraktikant die Postpraktikanten Krause in Düsseldorf, Oßermann in Crefeld, Bodin in Elberfeld, Rose in Uerdingen, Stange in Essen (Ruhr), Auermann in Kaldenkirchen (Rheinland); als Postassistent die Postassistenten Büsching in Solingen, Huben in Crefeld, Winterhager in Wermelskirchen, Korthaus in Ronsdorf, Kleu in Essen (Ruhr), Westhoff in Solingen, Pflingstmann in Oberhausen (Rheinland), Bongartz in M.-Glabbad, Schleider in Elberfeld, Bog und Wolters in Düsseldorf, Mattner in Mülheim (Ruhr), Hoffmann in Duisburg, Toholt in M.-Glabbad, Otto in Dornap, Weber in Elberfeld, Weertz in M.-Glabbad, Gutberlett in Düsseldorf, Weiberg in Kaiserswerth, Vangemann in Elberfeld, Mörs und Seifert in Düsseldorf, Hagenbring in Barmen-Wupperfeld, Hoefler in Süchteln, Hasselbach in Düsseldorf, Glasse in Barmen, Plümacher in Essen (Ruhr), Lester in Bohwinkel, Bessel in Barmen, Gietemann in Cleve, Cox in Revelaer, Deneke in Elberfeld, Wittkop in Düsseldorf, Höttes in Crefeld, Pleitgen in Düsseldorf, Römer in Ronsdorf, Dohse in Düsseldorf, Schmalohr in Ruhrort, Albrecht in Kupferdreh, Witz in Duisburg, Trippel in Solingen, Abels in Grevenbroich, Oberwinter in Düsseldorf, Linke in Elberfeld, Hütwohl in Alteneffen, Gürten in Neuß, Wieber in Hilden, Meyer S. in M.-Glabbad, Zumege in Solingen, Becker in Steele, Peters in Elberfeld, Maack in Düsseldorf, Theisen in Crefeld, Siebert in Mülheim-Ruhr, Simmer in Barmen-Mittershausen, Schenkel in M.-Glabbad, Krämer in Essen (Ruhr), Koerschges in Oberhausen (Rheinland), Verdong in Essen (Ruhr), Tillmann in Nees, Hahn in Düsseldorf, Dally in M.-Glabbad, Schütz in Solingen, Janzen in Essen (Ruhr), Rademacher in Oberhausen (Rheinland), Delonge in Essen (Ruhr), Winkens in Solingen, Pohlhaus in Düsseldorf, Grauten in Cleve, Blasberg in Hilden, Diden in Biersen, Steenbeck in Ratingen, Bürtel in Crefeld, Meskendahl in Nadevormwald, Taack in Essen (Ruhr), Brind in Hütteswagen, Schwerzel in Elberfeld, Pferdenges in Remscheid, Lauffötter in Essen (Ruhr), Runze in Gerresheim, Breuer in Rheinberg (Rheinland), Wegerhoff in Crefeld, Rohloff in Duisburg, Weitershaus in Barmen-Mittershausen, Sport und Wiedenhoff in Mülheim (Ruhr), Körner in Solingen, Dreher in Emmerich, Scharhag in Solingen, Flinker in Remscheid, Stephan in Duisburg, Maack in Elberfeld, Schwenn in Duisburg, Zengel in Essen (Ruhr), Gieschen in Emmerich, Krämer in Ruhrort, Berlin in Oberhausen (Rheinland), Zimmer in Grevenbroich, die Postanwärter Hütt in Elberfeld, von Vargen in Lobberich, Jungenleuf in Kanten, Höhne in Remscheid, Jasper in Emmerich, Widström in Ohlig; als Tele-

graphenassistent die Postassistenten Evers, Freund, Behn, Höch und de Koffi in Düsseldorf, Gühnen und Pohl in Essen (Ruhr), Wiger in Duisburg, Conradi in Düsseldorf, Schmidt in Essen (Ruhr), Selwing in Düsseldorf, Meyer in Essen (Ruhr).

Berufen: der Postmeister Ahhoff von Löhne (Westfalen) nach Mettmann, die Ober-Postassistenten Rodenroth von Ohlig nach Hattingen, Kanne von Oberhausen (Rheinland) nach Horn (Lippe), der Ober-Telegraphenassistent Koch von Essen (Ruhr) nach Coblenz, die Postassistenten Meier von Ruhrort nach Hameln, von Karczewski von Düsseldorf nach Fr.-Holland, Gebbers von Mülheim (Ruhr) nach Ilsenburg, Dels von Barmen-Wichlinghausen nach Hamburg, Glasen von Crefeld nach Hamburg, Strzempa von Oberhausen (Rheinland) nach Randzin, Meinheit von Oberhausen (Rheinland) nach Hamburg, Böge von Essen (Ruhr) nach Hamburg, Mustroph von Essen (Ruhr) nach Hamburg, Valle von Duisburg nach Rinteln, Mildner von Essen (Ruhr) nach Bünde (Westfalen) Freje von Düsseldorf nach Fulda.

In den Ruhestand tritt: der Postsekretär von Bigage in Duisburg.

Entlassen: die Ober-Postassistenten Paulussen in Neuß und Freitag in Barmen.

Gestorben: der Postassistent Janssen in Essen (Ruhr).

449. 443. 1. Ernann sind: a) zum Notar der Rechtsanwalt Meyer in Werl, b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Höpfer, Ernst Eckardt, Pott, Plaas, Josef Schaefer und Tanagerding; c) zu Sekretären der Diätar Kuhlmann in Hamm bei dem Oberlandesgericht in Hamm, die Diätare Lauken in Bochum und Doering in Bielefeld bei dem Amtsgericht in Bochum bezw. Ruhrort und der Assistent Bogtmann in Paderborn bei dem Amtsgericht in Dortmund; d) zum Assistenten der diätarische Assistent Klasmann in Dortmund bei dem Amtsgericht in Ruhrort; e) zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Dortmund der Gerichtsdiener Jahn in Mülheim-Ruhr.

2. Berufen sind: a) der Landgerichtsfretär Müller in Hagen an das Amtsgericht in Soest; b) der Assistent Girmus in Ruhrort an das Amtsgericht in Paderborn; c) die Gerichtsvollzieher Delonge in Braubach, Bischoff in Paderborn und Hohmeyer in Lüdinghausen an die Amtsgerichte in Bottrop bezw. Dortmund und Lüdenscheid.

3. Den Gerichtsreferendaren Beckhaus, Freiherrn von Twickel und von Der ist behufs Übertritts in den Verwaltungsdienst die Entlassung aus dem Justizdienste erteilt.

4. Die Gerichtsreferendaren Freiherr von Kerkerink-Borg und Franzen und der Oberlandesgerichtsfretär Rasch in Hamm sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

5. Der Gerichtsreferendar Dr. Kensing ist gestorben.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 82, 83, 84 und 85.

Redigiert im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

# Extra-Blatt

zum

## 16. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

450. 483. Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 28. März d. Js., Reichsgesetzblatt S. 111, bestimmt worden ist, daß die Neuwahlen für den Reichstag am 16. Juni d. Js. vorzunehmen sind, setze ich hierdurch auf Grund des §. 8 des Wahlgesetzes für den Reichs-

tag vom 31. Mai 1869 und des §. 2 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 fest, daß die Auslegung der Wählerlisten am

**Montag, den 18. Mai d. Js.**

zu beginnen hat.

Berlin, den 14. April 1903.

I<sup>c</sup>. 257.

Der Minister des Innern, J. B.: von Bischoffshausen.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1903.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Vertrag

Im Namen des Königs von Preussen...

Wir, der König von Preussen, haben...

Gegeben zu Berlin am 20. April 1815...